



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Per Mail

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr/e Ansprechpartner/in

Stephan Nietz

Funktion

stellvertretender Landesvorsitzender

E-Mail

stephan.nietz@bdk.de

Telefon

+49 (0) 431 -1604100

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3793

Kiel, 06.01.2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in SH
Hier: Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband SH**

Dortiges Schreiben vom 3. Dezember 2008

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2306

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter – Landesverband Schleswig-Holstein - bedankt sich für die Möglichkeit, im schriftlichen Anhörungsverfahren zum Entwurf des Beamtenrechtsneuregelungsgesetzes (LBNeuG) Stellung nehmen zu können. Der BDK beschränkt sich dabei auf einige Anmerkungen, die aus Sicht der Kriminalbeamtinnen und -beamten im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf von Bedeutung sind.

1. Der BDK begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, mit dem LBNeuG ein neues Laufbahnrecht mit zwei Laufbahngruppen und 10 Fachrichtungen (einschließlich der Fachrichtung Polizei) zu etablieren. Wir verbinden damit zugleich die Erwartung, dass das Laufbahnrecht im Bereich der norddeutschen Bundesländer im Wesentlichen einheitlich geregelt sein wird (z.B. gegenseitige Anerkennung der Laufbahnbefähigungen). Im Übrigen gehen wir davon aus, dass eine Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände bei der Gestaltung der Laufbahnen im Zuge der Umsetzung des LBNeuG noch erfolgen wird.



2. Der BDK begrüßt den Fortbestand der Altersgrenze von 60 Jahren für den Bereich der Polizei. Mit dieser Entscheidung wird den besonderen Belastungen des Polizeiberufes in angemessener Form Rechnung getragen.
3. Der BDK erwartet die Wiedereinführung der Freien Heilfürsorge im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens (§ 112 LBNeuG).
4. Der BDK fordert die Rücknahme der Abschaffung der Jubiläumszuwendungen. Die langjährige Pflichterfüllung der Beamtinnen und Beamten lediglich mit der Aushängung einer Dankurkunde zu würdigen (§ 58 L NeuG), ist nicht angemessen.
5. Der BDK lehnt die Festschreibung der wöchentlichen Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte auf 41 Stunden (§ 60 LBNeuG) ab und fordert stattdessen eine Orientierung an den tarifvertraglichen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Nietz
Stephan Nietz